S 15 RJ 207/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 207/99
Datum	17.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 329/00
Datum	05.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. August 2000 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten die Neuberechnung ihrer Regelaltersrente.

Die KlÃ¤gerin wurde am â¦ geboren und bezieht seit April 1989 Regelaltersrente. Die Beklagte wertete diese zunÃ¤chst von der Sozialversicherung der DDR gewÃ¤hrte Rente zum 1.1.1992 um (Bescheid vom 2.12.1991). Mit ihrem am 6.1.1992 eingelegten Widerspruch begehrte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung von BeschÃ¤ftigungszeiten von Oktober 1944 bis Juli 1945 sowie von Juni 1946 bis MÃ¤rz 1949 bei der Rentenberechnung. Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 3.6.1993 die Zeiten von November 1944 bis Juli 1945 sowie von April 1949 bis Februar 1950 in die Berechnung der Rente ein rÃ¼ckwirkend ab dem 1.4.1989 und zahlte 174 DM nach. Kurz darauf wertete sie die Rente der KlÃ¤gerin auf der Grundlage der seinerzeit aktuellen Daten um und passte sie an (Bescheid vom

21.7.1993). Die KlÃ¤gerin erhielt eine weitere Nachzahlung von 495,24 DM.

Im Ãbrigen wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck mit Widerspruchsbescheid vom 9.3.1994. Die Umwertung der nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechneten Rente der KlÃ¤gerin sei gemÃ¤Ã Â§ 307a SGB VI entsprechend der bereits gespeicherten Daten erfolgt. Die seit 1989 von der Sozialversicherung der DDR gewÃ¤hrte Rente sei auf der Grundlage von 33 Arbeitsjahren erfolgt; daher hÃ¤tten bei der Umwertung zunÃ¤chst nicht mehr Arbeitsjahre berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Die Beklagte habe jedoch das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 6.1.1992 als Antrag auf Anerkennung weiterer Zeiten gewertet. Ãber diesen habe sie entschieden am 3.6.1993 und weitere Zeiten anerkannt. Seither seien 34 Arbeitsjahre im Versichertenkonto der KlÃ¤gerin gespeichert. Dementsprechend sei die nachtrÃ¤gliche Umwertung mit Bescheid vom 21.7.1993 erfolgt. Die tatsÃ¤chliche Arbeitszeit von 34 Arbeitsjahren und 4 Monaten hÃ¤tte nach Ansicht der Beklagten nicht zugrundegelegt werden dÃ¼rfen, da Â§ 10 Abs. 5 der 1. DurchfÃ¼hrungsverordnung zur Rentenverordnung (RTVO) vom 23.11.1979 bestimmt habe, auf volle Jahre erst aufzurunden, sobald mehr als sechs Monate eines Jahres verstrichen gewesen seien.

Am 21.10.1997 beantragte die KlÃ¤gerin die Neuberechnung ihrer Rente aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.9.1997 in dem Rechtsstreit 4 RA 115/95. Sie habe fÃ¼nf Arbeitsjahre im Altbundesgebiet zurÃ¼ckgelegt. Dabei handele es sich um die Zeiten von Juni 1943 bis Oktober 1944 in B â¦ (â¦), von Juni 1946 bis Februar 1949 in G â¦ (W â¦) sowie von MÃ¤rz 1949 bis Februar 1950 in G â¦ (W â¦). FÃ¼r diese Zeiten seien die durchschnittlichen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert (West) zu vervielfÃ¤ltigen.

Die Beklagte lehnte eine ÃberprÃ¼fung ab mit Bescheid vom 13.7.1998. Eine Neuberechnung der Rente kÃ¶nne gemÃ¤Ã Â§ 307 a Abs. 10 Satz 2 SGB VI nicht erfolgen. Diese seit dem 1.1.1996 geltende Fassung der Vorschrift sehe vor, dass rentenrechtliche Zeiten, die in den alten BundeslÃ¤ndern zurÃ¼ckgelegt wurden, nicht zu einer Neuberechnung fÃ¼hrten, sofern sie bei der Ermittlung persÃ¶nlicher Entgeltpunkte (Ost) â wie bei der KlÃ¤gerin nach Ansicht der Beklagten geschehen â bereits als Arbeitsjahre berÃ¼cksichtigt worden seien. Die zu Â§ 307a Abs. 10 SGB VI a.F. ergangene Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 30.9.1997 -4 RA 106/95 bzw. 4 RA 115/95 -) kÃ¶nne daher nicht herangezogen werden. Nach dem 31.12.1995 gestellte ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge mÃ¼Ãten somit abschlÃ¤gig beschieden werden.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein am 20.7.1998, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.3.1999 zurÃ¼ckwies. Sie habe zutreffend die Arbeitszeiten der KlÃ¤gerin in Schlesien und in den alten BundeslÃ¤ndern als Arbeitsjahre nach dem Recht der ehemaligen DDR gemÃ¤Ã Â§ 307a SGB VI umgewertet und Entgeltpunkte (Ost) zuerkannt. Dies gelte unabhÃ¤ngig davon, ob die Vorschrift in ihrer alten (bis 31.12.1995) oder neuen Fassung (ab 1.1.1996) unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BSG angewendet wÃ¼rde. Die Arbeitsjahre in Schlesien unterfielen nicht der genannten Vorschrift, da es sich nicht

um im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte rentenrechtliche Zeiten handele. Hinsichtlich der in Gronau (Westfalen) zurÃ¼ckgelegten Arbeitsjahre bestehe kein Anspruch auf Neuberechnung, weil die KlÃ¤gerin am 31.12.1995 keinen Anspruch auf Neufeststellung der Rente gehabt habe. Die erwÃ¤hnte Rechtsprechung des BSG beziehe sich auf die Vorschrift in der Fassung bis zum 31.12.1995 und greife nur fÃ¼r solche Bestandsrentner, bei denen ein Anspruch auf Neuberechnung an jenem Tag bereits entstanden gewesen sei. Die KlÃ¤gerin habe ihren Antrag erst 1997 gestellt, zu einer Zeit also, als bereits die neue Fassung des Â§ 307a SGB VI gegolten habe.

Die KlÃ¤gerin hat Klage erhoben vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) am 22.3.1999 unter Bezugnahme auf die im Antrag vom 21.10.1997 vorgetragenen Argumente.

Die Beklagte ergÃ¤nzte, die von der KlÃ¤gerin in Breslau zurÃ¼ckgelegten Zeiten von Juni 1943 bis Oktober 1944 wÃ¼rden zwar als Beitragszeit gelten nach Â§ 247 III SGB VI. Sie sei aber nicht als eine im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte Zeit zu werten, da dafÃ¼r PflichtbeitrÃ¤ge nach Reichsrecht entrichtet worden seien. Eine Unterteilung von rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet und Zeiten im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet erfolge erst fÃ¼r Zeiten ab dem 9.5.1945.

Das SG hat die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 13.7.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.3.1999 verurteilt, den Bescheid vom 21.7.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9.3.1994 aufzuheben und der KlÃ¤gerin ab dem 1.1.1993 eine nach den Vorschriften des SGB VI neu berechnete Rente zu zahlen, soweit sie die bis dahin gewÃ¤hrte Leistung Ã¼bersteige (Urteil vom 17.8.2000). Eine Neuberechnung nach Â§ 307a Abs. 10 SGB VI sei nicht nur mÃ¶glich, wenn ein Antrag auf Neufeststellung bis zum 31.12.1995 gestellt worden sei. Vielmehr sei nach Â§ 307a Abs. 10 Satz 2 SGB VI eine Neuberechnung auch dann vorzunehmen, wenn bei einem ostdeutschen Bestandsrentner rentenrechtliche Zeiten im bisherigen Bundesgebiet bei der Ermittlung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre nicht berÃ¼cksichtigt worden seien. Da jedoch mit Hilfe des Â§ 44 SGB X die Neufassung des Â§ 307a SGB VI ab dem 1.1.1996 nicht umgangen werden dÃ¼rfe, kÃ¶nne mit einem ÃberprÃ¼fungsantrag nach dem 31.12.1995 nur der Erlass eines neuen Bescheides auf der Grundlage der neu gefassten Vorschrift erreicht werden. Da bei der Berechnung der Rente der KlÃ¤gerin nicht sÃ¤mtliche Arbeitsjahre berÃ¼cksichtigt worden seien, die sie im Alt-Bundesgebiet absolviert habe, habe sie Anspruch auf Neuberechnung ihrer Rente. Aufgrund des Â§ 44 Abs. 4 SGB X kÃ¶nne die KlÃ¤gerin allerdings die gegebenenfalls hÃ¶here Rente erst ab dem 1.1.1993 beanspruchen, ausgehend von ihrem Antrag im Jahr 1997.

Gegen das ihr am 4.12.2000 zugestellte Urteil hat die Beklagte Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt am 22.12.2000. Sie meint, das SG hÃ¤tte nicht zur Zahlung einer hÃ¶heren Rente verurteilen dÃ¼rfen, sondern allenfalls zum Erlass eines neuen Bescheides. Ferner seien die Bescheide vom 21.7.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9.3.1994 bestandskrÃ¤ftig geworden, so dass das SG diese zu Unrecht aufgehoben habe. Des

Weiteren seien die von der KlÃ¤gerin in Breslau zurÃ¼ckgelegten Zeiten von Juni 1943 bis Oktober 1944 nach Â§ 2 Abs. 2n) der 1. RTVO vom 23.11.1979 bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen gewesen. Die in dieser Zeit zurÃ¼ckgelegten Arbeitsjahre seien bereits bei der Berechnung der Rente nach dem Recht der DDR eingeflossen und insoweit auch in die zum 1.1.1992 nach Â§ 307a Abs. 1-5 SGB VI vorzunehmende Umwertung. Da diese Zeit aufgrund des Vertrages Ã¼ber die Schaffung einer Wirtschafts-, WÃ¤hrungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR als Bundesgebietszeit einzustufen sei (Art. 23 Â§ 2 Abs. 2 Satz 1e)), greife Â§ 307a Abs. 10 Satz 2 mit der Folge, dass kein Anspruch auf Neuberechnung bestehe. Die Zeiten von Juni 1946 bis MÃ¤rz 1949 sowie von April 1949 bis Februar 1950 im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet seien ausweislich des PrimÃ¤rdatentrÃ¤gers von der Sozialversicherung der DDR als Arbeitsjahre berÃ¼cksichtigt worden. Daran Ã¤ndere auch die Tatsache nichts, dass dies erst auf den Widerspruch der KlÃ¤ger im Jahr 1993 geschehen sei, denn die darauf erfolgte Umwertung sei rÃ¼ckwirkend zum 1.4.1989 erfolgt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17.8.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG) erweist sich als begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin ab dem 1.1.1993 eine nach den Vorschriften des SGB VI berechnete Rente zu zahlen, soweit diese die bis dahin gewÃ¤hrte Leistung Ã¼bersteige.

Zutreffend beanstandet die Beklagte die Aufhebung des Bescheides vom 21.7.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9.3.1994. Selbst wenn man â wie das SG â davon ausginge, der Ãberprüfungsantrag der KlÃ¤gerin vom 21.10.1997 richte sich nach Â§ 44 SGB X, hÃ¤tte die Beklagte allenfalls dazu verpflichtet werden kÃ¶nnen, diese Bescheide zurÃ¼ckzunehmen. Da die KlÃ¤gerin diese nicht binnen Monatsfrist nach ihrer Bekanntgabe angefochten hatte, waren sie bindend geworden (Â§ 77 SGG). Dementsprechend kam ihre Aufhebung nicht in Betracht.

Entgegen der Ansicht des SG ist allerdings davon auszugehen, dass der Antrag der KlÃ¤gerin auf Neuberechnung der Rente von Oktober 1997 nach Â§ 307a Abs. 8 Satz 3 SGB VI zu beurteilen ist. Damit stellt sich letztlich auch nicht die Frage, in welcher Fassung die Vorschrift des Â§ 307a Abs. 10 SGB VI anzuwenden ist; vielmehr ist die Norm in der Fassung ab 1.1.1996 heranzuziehen.

Bestand am 31.12.1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnete Rente, werden fÃ¼r den Monatsbetrag der Rente persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. DafÃ¼r werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr, hÃ¶chstens 1,8 Entgeltpunkte, mit der Anzahl der Arbeitsjahre vervielfÃ¤ltigt, Â§ 307a Abs. 1 SÃ¤tze 1,2 SGB VI. Als Arbeitsjahre sind zugrunde zu legen die Jahre einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit, Â§ 307a Abs. 3 Nr. 1 SGB VI. Der Gesetzgeber hat die RentenversicherungstrÃ¤ger zur Vereinfachung der Ãberleitung der DDR-Bestandsrenten ermÃ¤chtigt, die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten Ã¼ber den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln, Â§ 307a Abs. 8 Satz 1 SGB VI.

Als Ausnahmen von dem Grundsatz der einfachen Umwertung aufgrund der vorhandenen Daten der Sozialversicherung der DDR nach Â§ 307a Abs. 1 SGB VI hat der Gesetzgeber die AbsÃ¤tze 9 bis 11 eingefÃ¼hrt, die gleichgewichtig nebeneinander stehen. WÃ¤hrend Â§ 307a Abs. 9 SGB VI im Wesentlichen Renten des Beitrittsgebiets von der Umwertung ausnimmt, die mit (bereits gewÃ¤hrten) rentenrechtlichen Leistungen der "Alt-Bundesrepublik" zusammentreffen, enthÃ¤lt Abs. 10 eine entsprechend umfassende Regelung fÃ¼r Bestandsrenten, neben denen AnsprÃ¼che bzw. Anwartschaften auf (noch nicht) gewÃ¤hrte Leistungen aus dem Rentenversicherungssystem der "Alt-Bundesrepublik" bestehen (BSG, U.v. 8.11.1995 â 13/4 RA 19/94).

Danach ist abweichend von dem Grundsatz der Umwertung nach Â§ 307a Abs. 1 SGB VI eine Rente nach den Vorschriften des SGB VI auch neu zu berechnen, wenn aus im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten eine Leistung noch nicht erbracht worden ist und die Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch nach den Vorschriften dieses Buches erfÃ¼llt sind, Â§ 307a Abs. 10 Satz 1 SGB VI. Von dieser Regelung werden allerdings auch Bestandsrentner mit "Westzeiten" erfasst, die nach dem derzeitigen Stand westdeutsche rentenrechtliche Zeiten nur in einem solch geringen Umfang zurÃ¼ckgelegt haben, dass ein Vollrecht nach dem SGB VI nicht entstehen kann (BSG, U.v. 30.9.1997 â 4 RA 115/95).

Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, dass Â§ 307a Abs. 10 SGB VI in der Fassung seit dem 1.1.1996 anzuwenden ist, denn ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Neuberechnung der Rente hÃ¤tte allenfalls im Jahre 1997 entstehen kÃ¶nnen, da sie erst seinerzeit den entsprechenden ÃberprÃ¼fungsantrag â allerdings auf der Grundlage des Â§ 307a Abs. 8 SGB VI â gestellt hatte. Â§ 307a Abs. 8 SGB VI verdrÃ¤ngt als speziellere Regelung den fÃ¼r alle Versicherungszweige geltenden Â§ 44 SGB X. Erst wenn die ÃberprÃ¼fung nach Â§ 307a Abs. 8 SGB VI ergibt, dass die nach den vorliegenden Daten berechnete Rente niedriger ist als die nach den

tatsÃ¤chlichen Daten ermittelte Rente, ist der Verwaltungsakt nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (vgl. Diehl in Hauck/Haines, SGB VI, Stand: Mai 2000, Â§ 307a Rdnr. 196). Bei anderer Betrachtung wÃ¼rde nicht nur Â§ 307a Abs. 8 Satz 3 SGB VI vor dem Hintergrund des Â§ 44 SGB X Ã¼berflÃ¼ssig; zugleich wÃ¤re auch der Beginn des Ãberprüfungsanspruchs nach Â§ 307a Abs. 8 Satz 5 SGB VI (1.1.1994) nicht umzusetzen gewesen.

Damit erÃ¼brigt sich die Frage, in welcher Fassung der Â§ 307a Abs. 10 SGB VI anzuwenden ist, da nicht die Sach- und Rechtslage bei Erlass des frÃ¼heren Verwaltungsaktes zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. BSG, U. v. 18.1.1995 â 5 RJ 78/93): Nach dem 31.12.1995 ist Â§ 307a Abs. 10 SGB VI nur in der Fassung des SGB VI-Ãnderungsgesetzes vom 15.12.1995 (BGBl. I, 1824) anzuwenden (BSG, Urteile vom 30.9.1997 â 4 RA 106/95 und 4 RA 115/95).

Aufgrund des mit dem erwÃ¤hnten Ãnderungsgesetz eingefÃ¼hrten Satzes 2 in Absatz 10 der Vorschrift erfolgt eine Neuberechnung nicht, wenn im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Ermittlung persÃ¶nlicher Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre berÃ¼cksichtigt worden sind. Demzufolge kann die KlÃ¤gerin keine Neuberechnung ihrer Rente aufgrund des Â§ 307a Abs. 10 Satz 1 SGB VI beanspruchen. Entgegen der Auffassung des SG ist die von der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgelegte rentenrechtliche Zeit in Breslau von Juni 1943 bis Oktober 1944 bei der Ermittlung der Arbeitsjahre von der Beklagten berÃ¼cksichtigt worden (es ist darÃ¼ber hinaus sogar der Monat Mai 1943 enthalten). Bereits die Sozialversicherung der DDR hatte diese Zeit ausweislich des PrimÃ¤rdatentrÃ¤gers berÃ¼cksichtigt. Dass es sich dabei um eine im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte gleichgestellte rentenrechtliche Zeit handelt, hat die Beklagte korrekt aus Art. 23 Â§ 2 Abs. 2 Satz 1e) des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18.5.1990 (BGBl. II, 537) abgeleitet.

Die Beklagte hat auch die in G â¦ (W â¦) zurÃ¼ckgelegten Zeiten zutreffend als Arbeitsjahre anerkannt; in diesem Zusammenhang wurden Ã¼ber das Verlangen der KlÃ¤gerin hinaus (sie begehrte die BerÃ¼cksichtigung ab MÃ¤rz 1946) ZeitrÃ¤ume von Januar 1946 bis MÃ¤rz 1949 sowie von April 1949 bis Februar 1950 als Arbeitsjahre bewertet. Da die Umwertung aufgrund des Bescheides vom 21.7.1993 rÃ¼ckwirkend zum 1.4.1989 erfolgt ist, sind bei der Berechnung der Rente der KlÃ¤gerin letztlich auch sÃ¤mtliche in Betracht kommenden Arbeitsjahre berÃ¼cksichtigt worden.

Die Berufung war deshalb erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG, die Nichtzulassung der Revision auf Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024